

# RS Vwgh 2020/6/25 Ro 2019/15/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §239

BAO §284 Abs2

### Rechtssatz

Die Vorlage einer Bescheidabschrift hat "gegebenenfalls" zu erfolgen. Dieser Wortlaut berücksichtigt Fälle, in denen ein Bescheid nur insoweit zu erlassen ist, als die begehrte Amtshandlung nicht erfolgt (vgl. Ellinger/Sutter/Urtz, BAO3, § 284 Anm 18). Ein solcher Fall liegt etwa bei einem Antrag auf Rückzahlung eines Guthabens (§ 239 BAO) vor (vgl. Ritz, BAO6, § 284 Tz 23).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019150001.J02

### Im RIS seit

10.08.2020

### Zuletzt aktualisiert am

10.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)